

Presseanfrage

**an die Pressestelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe
mit der Bitte um Bearbeitung unter Einbeziehung des
Referats 14 – Kommunales, Stiftungen und Sparkassenwesen**

Per E-Mail an: Irene.Feilhauer@rpk.bwl.de; poststelle@rpk.bwl.de

26.08.2026

Geplante Anerkennung des International Christian Fellowship Karlsruhe e.V. als Träger der freien Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Karlsruhe / nichtöffentliche Vorberatung

Sehr geehrte Frau Feilhauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns als redaktionelle Mitarbeitende des journalistisch-redaktionellen
Onlineangebots FundiWatch mit einer Presseanfrage an Sie.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Karlsruhe befasst sich derzeit mit dem Antrag des ICF
Karlsruhe e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Eine
Beschlussfassung über die von der Verwaltung empfohlene Anerkennung war ursprünglich in
der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.06.2026 vorgesehen.

Nach Kritik u.a. in Form eines [Offenen Briefes der Linksfraktion Karlsruhe](#) sowie eines
weiteren [Offenen Briefs von FundiWatch](#) wurde der Tagesordnungspunkt vorerst abgesetzt.
Schließlich lud Bürgermeisterin Yvette Melchien mit Schreiben vom 03.07.2026 die
Mitglieder*innen des Jugendhilfeausschusses zu einem „gemeinsamen Austausch“ mit
Vertreter*innen des ICF Karlsruhe e.V. ein. Seitens des ICF Karlsruhe e.V. wurde dieses
Gespräch in einer Stellungnahme als „Klärungsgespräch“ bezeichnet.

In dem Einladungsschreiben zu dem Termin heißt es:

*„Um Ihnen Möglichkeit zu geben, offene Fragen zu klären und mit ICF Karlsruhe e. V. ins
Gespräch zu kommen, möchten wir Sie zu einem gemeinsamen Austausch einladen.“*

Der Termin fand am 20.07.2026 von 16 bis 17.30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses
am Marktplatz statt. **Die Öffentlichkeit wurde weder durch öffentliche Bekanntmachung**

noch auf andere Weise eingeladen. Eine Tagesordnung wurde nicht veröffentlicht. Nach Auskunft der Stadt wurde über den Austausch auch kein Protokoll erstellt.

Die Stadt vertritt die Auffassung, bei dem Termin habe es sich nicht um eine Sitzung beziehungsweise Beratung des Jugendhilfeausschusses gehandelt, weil keine Beschlussfassung vorgesehen gewesen sei. Über die Anerkennung solle vielmehr voraussichtlich erst in der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.10.2026 entschieden werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat zum Öffentlichkeitsgrundsatz wiederholt ausgeführt, dass dieser sich grundsätzlich nicht in einer öffentlichen Beschlussfassung erschöpft. Auch die eigentliche Sachberatung und der für die Entscheidung maßgebliche Willensbildungsprozess müssen öffentlich wahrnehmbar bleiben. Es ist danach unzulässig, die eigentliche Sachberatung und -diskussion in eine nichtöffentliche Vorberatung vorzuverlagern und anschließend öffentlich zu beschließen, ohne den vorausgegangenen Willensbildungsprozess zumindest in seinen Grundzügen offenzulegen.

Zudem sieht sowohl die Gemeindeordnung als auch § 71 Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich vor, dass Sitzungen des Jugendhilfeausschusses grundsätzlich öffentlich stattfinden und zwar unabhängig davon, ob in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden. Gründe, die eine nichtöffentliche Behandlung rechtfertigen, wurden auch seitens der Stadt nicht behauptet. Umso fraglicher erscheint uns die Rückmeldung der Stadt Karlsruhe mit Schreiben vom 21.07.2026, worin diese behauptet, es sei *„geübte Praxis, dass Vorgespräche und Fachgespräche außerhalb von Gremien- und Ausschusssitzungen stattfinden und diese nicht-öffentlich geführt werden“*.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Zuständigkeit der Kommunalaufsicht

Ist das Regierungspräsidium Karlsruhe die für die rechtsaufsichtliche Prüfung dieses Vorgangs zuständige Behörde?

Falls nicht, bitten wir um Weiterleitung an die zuständige Stelle und um eine kurze Mitteilung hierüber.

2. Rechtliche Einordnung des Termins

Nach welchen rechtlichen Kriterien ist abzugrenzen, ob eine von der zuständigen Bürgermeisterin beziehungsweise Stadtverwaltung organisierte Zusammenkunft der Mitglieder eines kommunalen Ausschusses als Ausschusssitzung, Vorberatung oder lediglich als informeller Austausch einzuordnen ist?

Welche Bedeutung haben dabei insbesondere

- der Kreis der eingeladenen Personen,
- die Einberufung durch die zuständige Bürgermeisterin,
- die Nutzung eines städtischen Sitzungssaals,
- die Bezugnahme auf einen bereits im Ausschuss behandelten und vertagten Tagesordnungspunkt,
- die Teilnahme von Vertreter*innen des Antragstellers und
- das ausdrückliche Ziel, nach einer bereits öffentlich terminierten Beschlussfassung und öffentlicher Kritik hieran, offene Fragen des Ausschusses nichtöffentlich zur Vorbereitung einer späteren Beschlussfassung zu klären?

3. Bedeutung der fehlenden Beschlussfassung

Ist es für die Einordnung als Ausschusssitzung oder Vorberatung entscheidend, ob bei der Zusammenkunft eine förmliche Beschlussfassung vorgesehen war?

Oder kann auch eine ausschließlich der Information, inhaltlichen Erörterung und Willensbildung dienende Zusammenkunft kommunalrechtlich als Sitzung oder Vorberatung zu behandeln sein?

4. Grenzen nichtöffentlicher Vorberatungen

Welche Grenzen setzt der Öffentlichkeitsgrundsatz einer nichtöffentlichen Vorberatung?

Darf insbesondere

- die eigentliche Sachberatung,
- die Erörterung der entscheidungserheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen,
- die Anhörung des Antragstellers oder
- ein wesentlicher Teil der politischen Willensbildung

in eine nichtöffentliche Zusammenkunft vorverlagert werden?

5. Bewertung der konkreten Ausgestaltung

Wie bewertet die Kommunalaufsicht den erwähnten Termin vom 20.07.2026 gemeinsam mit Vertreter*innen des die Anerkennung begehrenden ICG Karlsruhe e.V. vor dem Hintergrund, dass

- sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses eingeladen waren,
- die Einladung durch die zuständige Bürgermeisterin über das zuständige Dezernat erfolgte,
- der Termin in einem Sitzungssaal des Rathauses stattfand,
- Gegenstand offene Fragen zu einem vertagten Beratungsgegenstand waren und
- Vertreter*innen des Antragstellers an der Aussprache teilnahmen?

6. Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit

Falls eine nichtöffentliche Vorberatung nach § 39 Abs. 5 GemO grundsätzlich zulässig gewesen sein sollte:

- Musste vor dem Termin eine ausdrückliche Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt?
- Wer war für diese Entscheidung zuständig?
- Mussten die dafür maßgeblichen Erwägungen dokumentiert werden?
- Musste geprüft werden, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstanden?

7. Einberufung und Dokumentation

Falls der Termin funktional als Vorberatung oder Ausschusssitzung einzuordnen ist:

- Hätte er förmlich als Sitzung einberufen werden müssen?
- Hätte eine Tagesordnung erstellt werden müssen?
- Hätte über den wesentlichen Inhalt und Verlauf eine Niederschrift angefertigt werden müssen?
- Hätten die allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften über Ausschusssitzungen beachtet werden müssen?

8. Bezeichnung als „Austausch“

Kann eine Zusammenkunft der Ausschussmitglieder den kommunalrechtlichen Anforderungen an Einberufung, Öffentlichkeit und Dokumentation dadurch entzogen werden, dass sie als „Austausch“ bezeichnet und keine Beschlussfassung vorgesehen wird?

Wo verläuft aus Sicht der Kommunalaufsicht die Grenze zu einer unzulässigen Umgehung des Öffentlichkeitsgrundsatzes?

9. Einseitige Beteiligung des Antragstellers

Ist es aus rechtsaufsichtlicher Sicht unbedenklich, vor einer Entscheidung nach § 75 SGB VIII ausschließlich dem antragstellenden Verein Gelegenheit zu geben, sich in einem nichtöffentlichen Gespräch gegenüber den Ausschussmitgliedern zu äußern, während fachlich begründete Einwände Dritter nicht in einem vergleichbaren Rahmen behandelt werden?

FundiWatch hatte der Stadt mit Offenem Brief vom 17./18.06.2026 zehn Fragen zu den Anerkennungs Voraussetzungen übermittelt. Diese betrafen unter anderem

- den eigenständigen jugendhilferechtlichen Tätigkeitsschwerpunkt,

- die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und religiöser beziehungsweise missionarischer Betätigung,
- die Gewähr einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit,
- Schutzkonzepte und Beschwerdestrukturen,
- den Umgang mit queeren und trans Jugendlichen sowie
- die Abgrenzung spiritueller Seelsorge-, Heilungs- und Befreiungsangebote von professioneller Beratung.

Diese Fragen wurden von der Stadt bislang nicht inhaltlich beantwortet.

10. Anforderungen an die öffentliche Sitzung geplant am 07.10.2026

Welche Anforderungen stellt der Öffentlichkeitsgrundsatz an die für den 07.10.2026 vorgesehene öffentliche Sitzung?

Müssen dort insbesondere

- die am 20.07. behandelten entscheidungserheblichen Fragen,
- die wesentlichen Erklärungen des ICF Karlsruhe e. V.,
- die aus dem Austausch gewonnenen Erkenntnisse und
- die daraus hervorgegangenen Gesichtspunkte der Willensbildung

gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt und inhaltlich beraten werden?

11. Offenlegung der vorangegangenen Willensbildung

Muss ein in einer nichtöffentlichen Vorberatung bereits geführter Willensbildungsprozess in der späteren öffentlichen Sitzung zumindest in seinen Grundzügen offengelegt werden?

Welche Anforderungen gelten dabei an Umfang und inhaltliche Tiefe der Offenlegung?

12. Öffentliche Beratung oder bloße Abstimmung

Würde es dem Öffentlichkeitsgrundsatz genügen, wenn in der Sitzung am 07.10.2026 lediglich eine Beschlussvorlage vorgestellt und anschließend über die Anerkennung abgestimmt wird, nachdem wesentliche Sachfragen zuvor am 20.07. nichtöffentlich behandelt wurden?

13. Folgen eines möglichen Verfahrensverstößes

Welche rechtlichen Folgen könnte es für die spätere Anerkennungsentscheidung haben, wenn sich herausstellt, dass die eigentliche Sachberatung oder ein wesentlicher Teil der Willensbildung bereits am 20. 07.2026 unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat?

Könnte ein solcher Verstoß die Rechtmäßigkeit beziehungsweise Wirksamkeit der späteren Entscheidung berühren?

Welche Maßnahmen wären erforderlich, um einen etwaigen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz im Nachhinein wieder weitestmöglich „zu heilen“?

14. Rechtsaufsichtliche Prüfung

Beabsichtigt die Kommunalaufsicht, den Vorgang von Amts wegen zu prüfen und falls ja, welche konkreten Schritte gedenkt die Rechtsaufsicht insoweit einzuleiten?

Falls keine Prüfung beabsichtigt ist, bitten wir um Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.

Als Anlagen übersenden wir Ihnen

- die Sitzungsvorlage zur ursprünglich am 19.06.2026 geplanten Entscheidung,
- E-Mail des ICF Karlsruhe an FundiWatch vom 26.06.2026 nebst Stellungnahme und
- die wesentliche bisherige Korrespondenz mit der Stadt einschließlich der Einladung der Stadt Karlsruhe zum Gespräch mit dem ICF Karlsruhe vom 03.07.2026.

Wir bitten um Beantwortung dieser Presseanfrage gemäß § 4 Abs. 1 Landespressegesetz Baden-Württemberg sowie, soweit einschlägig, § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Medienstaatsvertrag bis zum

04.09.2026, 12 Uhr.

Sollte eine vollständige Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, bitten wir innerhalb der Frist um die bereits möglichen Teilantworten und um Mitteilung eines konkreten Termins für die übrigen Antworten.

Sollten Sie einzelne Auskünfte ablehnen, bitten wir um eine fragebezogene Begründung unter Benennung des jeweils angenommenen gesetzlichen Auskunftsverweigerungsgrundes.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Pöhl
FundiWatch

Anlagen